TEXT TEIL B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO die nach § 4 (3) 2 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung unzulässig.

- 3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6 BauGB
- 3.1 In Einzelhäusern sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- 3.2 In Doppelhäusern sind maximal eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig. 3.3 In Hausgruppen ist maximal eine Wohneinheit pro Reihenhaus zulässig.

- 2.1 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO und die nach Landesrecht (LBO) genehmigungsfreien Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig.
- 2. Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB
- Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB 4.1 Die festgesetzten öffentlichen Parkplätze können, falls erforderlich, in ihrer Lage parallel zur Straße bis zu maximal 5.00 m verschoben werden.

7. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne BlmSchG § 9 (1) 24 BauGB

8. Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO

8.1 In den Baugebieten sind die Gebäude als Verblendbauten mit roten bis rotbraunen Vormauersteinen zu gestalten. Teilflächen bis zu 25% der Gesamtfassadenfläche sind aus anderem Material zulässig.

8.2 In den Baugebieten sind nur geneigte Dächer mit 30° bis 45° Dachneigung Zugelassen. Sie sind mit Pfannen in roten, rotbraunen oder schwarzen Farbtönen einzudecken. Abweichend hiervon sind Teilflächen bis 50% der Dachfläche auch mit anderen Materialien zulässig, sofern es sich um Solaranlagen handelt.

8.2.1 Alternativ sind Grasdächer mit einer Dachneigung von mind. 15° im Baugebiet zulässig, wenn die Traufhöhe eine maximale Höhe von 4,5 m nicht überschreitet. In diesen Fällen darf das Dachgeschoß als Vollgeschoß ausgebildet werden. Bezugspunkte für die Traufhöhe sind die Schnittpunkte der Dachhaut mit der Aussenwand des Gebäudes und mit + 0,00 m die Oberkante des Bordsteines bzw. des Gehweges im Eingangsbereich des Gebäudes.

8.2.2 In den Baugebieten Nr. 3, 4, 5, 6, und 7 sind alternativ auch Mansarddächer mit abweichender Dachneigung zulässig, wobei flachgeneigte Teilflächen mind.15° haben müssen und steilgeneigte Teilflächen max. 70° haben dürfen.

- 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

- 5.1 Die festgesetzten Flächen zum Erhalt von Einzelbäumen und Knicks sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

- 5.2 Die anzupflanzenden Einzelbäume sind in der Art Quercus robur Stieleiche; Acer campestre Feldahorn; Sorbus aucuparia Eberesche oder Betula pendula Sandbirke vorzusehen.
- 5.3 Die Anpflanzungen von Einzelbäumen entlang der Erschließungsstraße kann mit Rücksicht auf die Grundstückszufahrten bis maximal 5.00 m verschoben werden. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen pro Straßenabschnitt ist jedoch einzuhalten.

- 5.4 Der Lärmschutzwall ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen folgender Arten zu bepflanzen: Acer campestre Feldahorn; Betula pendula Sandbirke; Carpinus betulus Hainbuche; Corylus avellana Haselnuß; Crataegus monogyna Weißdorn; Prunus avium Vogelkirsche; Prunus spinosa Schlehe; Quercus robur Stieleich; Rosa canina Hundsrose; Sambucus nigra Schwarzer Holunder; Sorbus aucuparia Eberesche

- 5.5 Je Grundstück ist mindestens 1 St. Laubbaum bzw. ein hochstämmige Obstbaum zu pflanzen.
- 5.6 Die Knickschutzstreifen sind als extensiv zu pflegende Gras- und Krautflur zu entwickeln.
- 6. Festsetzungen nach §1a BauGB
- Der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches werden 14.184 qm Ausgleichsfläche des Flurstückes 7/2 der Flur 11 aus dem Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Trittau zugeordnet. Die Fläche ist auf 2.336 qm im Norden und Osten als Feldgehölz mit leichtern Sträuchen bzw. wenigen Heistern zu bepflanzen. Auf 4.756 qm ist die Fläche als Wildkrautflur zu entwickeln.
- 7.1 Für die erste Baureihe entlang der westlichen Entlastungsstraße sind Schlafräume auf der Südseite zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten hin zu orientieren. Für die Nordseiten sind Schlafräume in Obergeschossen zur straßenabgewandten Gebäudeseite bzw. zu den Gebäudeseitenfronten hin anzuordnen. Türen und Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern sind in den Lärmpegelbereichen III und IV regelmäßig mit Schall gedämmten Lüftungen der jeweiligen Dämmklasse zu versehen. 7.2 Für Lärmpegelbereiche III / IV sind gemäß DIN 4109 resultierende bewertete Schalldämmaße (erfR'w, res) von 35 / 40 dB für Wohnräume und von 30 / 35 dB für Büroräume erforderlich.
- 7.3 Die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisel Sofern schallgedämpfte Lüftungen erforderlich sind, sind diese in die Nachweise einzubeziehen. 7.4 Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt zu DIN 4109. Erlaß des Innenministers vom 15.11.1990 - IV 850 a - 516.533.11) zu führen.

- 8.3 Für die Baugebiete mit II Vollgeschossen wird eine maximale Traufhöhe von 6.00 m festgesetzt. Bezugspunkte für die Traufhöhe siehe Ziff. 8.2.1 8.4 Im Baugebiet Nr. 1 darf der First eine maximale Höhe von 11,00 m nicht übers: Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante der Dachhaut des Gebäudes und i + 0,00 m die Oberkante des Bordsteines, bzw. des Gehweges der das Grundstück zu erschließenden Straße. 8.5 Garagen und Anbauten sind in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Garagen mit Wänden aus Waschbeton sind ausgeschlosse 8.6 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes k\u00f6nnen Winterg\u00e4rten, vollverglast ausgef\u00fchrt werden und eine abweichende Dachneigung von bis zu 15\u00f6 haben.
- 8.7 Überdachte Stellplätze (Carports) sind offen zu gestalten. 8.8 Als Einfriedungen sind entlang der Verkehrsflächen Laubhecken, ggf. in Verbindung mit Maschendrahtzaun, wenn dieser auf der zum Grundstück gerichteten Seite der Hecke errichtet wird und die Hecke nicht überragt, zulässig. 8.9 Die privaten Grundstücke sind mit ca. 1,20 m hohen Maschendrahtzäunen zu den festgesetzten Knickschutzstreifen hin einzufrieden.

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO

Stellung der baulichen Anlagen (hier : Firstrichtung)

Flächen für Abwasserbeseitigung § 9 (1) 14 BauGB hier: Regenrückhaltebecken

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-zungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 BauGB

Mit Geh,- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten Anlieger und Versorgungsträger § 9 (1) 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Abfallbehältersammelstandorte mit Angabe der zugeordneten überbaubaren Fläche

Entlastungsstraße (gesondertes Planfeststellungsverfahren)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNG Knick, zu erhalten (gem. § 15b LNatSchG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude Vorhandene Flurstücksgrenzen Vorgesehene Grundstücksgrenzen

Flurstücksbezeichung Böschung

Baugebietsnummerierung Alle Maße sind in Meter angegeben

Höhenlinien Verkehrsgrün Sichtdreieck

Abgrenzung des Maßes und Art der baulichen Nutzung § 16 BauNVO

Fassaden mit Festsetzungen für passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche, LPB)

Baukörpernummern zum Lärmschutz

Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

Gemeinschaftsstellplätze mit Zufahrt

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

nur Hausgruppen zulässig § 22 BauNVO

nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO

nur Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

Grundflächenzahl § 16 BauNVO

Offene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Parkfläche Ein- und Ausfahrt

Knickschutz

LPB III

Gehrecht Fahrrecht Leitungsrecht

WA

0,2

II

0

ED

/H\ E

D

P

KS

.........

z.B. (10)

G

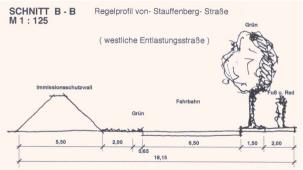
z.B. 27/1

1 /40

z.B. WA₅

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

STRASSENQUERSCHNITTE G+R = Geh - und Radweg = Fahrbahn DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER P / Vgr = Parken und Verkehrsgrün G = Gehweg SCHNITT A - A Planstraße A M 1:100 P / Vgr P / Vgr G+R 2,50 5,50 2,00 2,00 1.75 13,75



VERFAHRENSVERMERKE

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.06.2001 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.08.2001 und 14.01.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2Abs.2 BauGB).
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 12.07.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.08.2001 bis zum 14.09.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, im Stormanner Tageblatt am 07.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Verfahrensschritte Nr. 2 und 4 wurden nach § 4 Abs.1 Satz 2 gleichzeitig durchgeführt.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2001 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 6 wird

hiermit bescheinigt. Trittau, den 25. 7

1 School

(Schop)

7. Die Bebauungplansatzung ist nach dem 13.12.2001 geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Die Gemeindevergretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Trager offentlicher Belange am 06.06.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trittau, den 25 7 02

PRIMIDE

Ahrensburg den.....

9. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil, A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Trittau, den 1 0 12 02

Trittau, den 2..3. 1...03

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen

Die Satzung ist mithin am .33.94...2005... in Kraft getreten.

. Siegel

(Bürgermeister)



Zur Fortsetzung des Verfahrens siehe unten. PRÄAMBEL Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

vom 13.12.2001 und 06.06.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.B, für das Gebiet nordöstlich der Von-Stauffenberg- Strasse, nordwestlich der Rausdorfer Strasse und südwestlich der Strasse Hauskoppelberg, bestehend aus

der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 34.B (HAUSKOPPELBERG / VON-STAUFFENBERG-STRASSE)



FÜR DAS GEBIET NORDÖSTLICH DER VON-STAUFFENBERG- STRASSE, NORDWESTLICH DER RAUSDORFER STRASSE UND SÜDWESTLICH DER STRASSE HAUSKOPPELBERG

> ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Dipl. - Ing. M. Baum 22087 Hamburg, Graumannsweg 69 Tel. 040 / 44 14 19